Die
geistliche und politische
Toleranz
in ihren wahren Gränzen,

wider

einige Tolerantisten, und
Indifferentisten

vorgestellt.

Lebet als freye; jedoch nicht, als hättet ihr die Freyheit zum Deckmantel der Bosheit, sondern als Knechte GOttes. 1. Petr. 2. 16.

1782.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

§. 1.

Es ist nur gar zu gewiß, daß man heut zu Tag unter dem Namen Toleranz vielfältig eine solche Nachsicht, und Nachgiebigkeit verstehet, vermöge welcher weder die geistliche, weder die weltliche Obrigkeit in Glaubenssachen einigen Zwang gebrauchen, sondern einem jeden die Freyheit gestatten solle, zu denken, und zu glauben, was er will, ohne daß er hierüber von jemanden gekränkt, vielweniger bestrafet werden solle. Und weil jede Strafe die Absicht hat, den Irrenden zu bessern, oder wenigst andern zu erbauen, und in dem Gehorsam zu erhalten, dem Tolerantisten aber weder dieses weder jenes gefällt, so solle mit der straffenden Macht zugleich auch aller Religionseifer aufhören, damit jeder in

seinem Unglauben ungehindert, und ungestört bleiben möge.

Allein weil dieß gar zu allgemein geredt, wollen wir uns von der Toleranz einen bessern Begriff machen, und dadurch eine solche Nachsicht verstehen, vermöge welcher die geistliche, oder weltliche Obrigkeit jene von GOtt ihr in Glaubenssachen verliehene zwingende Gewalt **aus erheblichen wichtigen Ursachen** in ihrem ganzen Umfange nicht gebrauchet, und die Straffe so weit unterlasset, daß die Kirche den Glaubigen den äusserlichen Anfang mit den Irrglaubigen gestattet, der Regent aber diese in seinen Staaten duldet, ohne selbe zur gehörigen Straf zu ziehen.

So weit hierinn die Kirche etwas nachsiehet, kann es eine **geistliche**, so weit aber der Regent seine strafende Macht nicht ausübet, eine **politische**, oder Civiltoleranz genennt werden. Und weil es oft geschieht, daß die Duldung durch Verträge eingeführt, und vestgesetzt werden muß, so pflegen die Tolerantisten die Duldung in **die Duldung der Gnad**, und in **die Duldung der Gerechtigkeit** abzutheilen.

Wenn

Wenn man nun durch die Duldung der Gnad eine solche Nachsicht verstehet, vermöge welcher man die Straf **aus erheblichen Ursachen** nachsiehet, ohne daß deswegen ein Vertrag mitunterlaufet, so muß man allerdings eine Duldung aus Gnad zulassen. Verstehet man aber eine solche Nachsicht, wodurch die Straf **ohne Ursach** unterlassen wird, so siehet man leicht, daß eine solche Duldung niemal gestattet werden kann, weil jede Obrigkeit Pflicht, und Schuldigkeit hat, die Laster abzustrafen, wenn keine Ursach die Straf zu unterlassen vorhanden ist.

Doch die Tolerantisten scheinen durch die Duldung der Gnad ganz etwas anders zu verstehen. Sie wollen nämlich, ein Potentat könne, und müße die Straf nicht nur unterlassen, sondern er habe das Recht, die Irrglaubigen in seinen Staat aufzunehmen, und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, daß sie ihren Sect weiter ausbreiten, und in solchen Ländern, und Oertern einführen mögen, wo ihnen die Ausübung ihrer Religion noch nicht gestattet war. Allein dieß heißt sie nicht nur dulden, oder

was eines ist, nicht strafen, sondern ihnen zur Ausbreitung ihrer Sect positiv verhilflich seyn, welches von der Duldung weit unterschieden ist.

Daß dieß einem christlichen Regenten niemal erlaubt, kann man daraus leicht abnehmen, weil hierzu keine Ursach erklecklich genug, denn 1.) erfoderet solches die Ruhe des Reichs nicht, weil man setzet, daß die Ruhe ohnedem schon vorhanden, und ist aus dieser Aufnahm der Ketzer in den Staat vielmehr Unruhe zu beförchten. Dann 2.) ist der Nutzen des Staats, den man allenfalls hieraus hoffen könnte, keine genugsame Ursach, weil der Regent auf die Weise den Unglauben, und die Ausbreitung desselben als ein Mittel wählen müßte, das Glück, und den Wohlstand des Staats zu befördern, welches aber hierzu, so wie jede Sünd, kein schickliches Mittel ist, noch jemal seyn kann.

Die Rede kann dann hier einzig von der Nachsicht, und von der Unterlassung der Straf seyn, und kommt alles darauf an 1) Ob die Kirche, und die weltliche Fürsten in Glaubenssachen, eine zwingende, und strafende Macht erhalten;

und 2.) wie weit sie diese Macht gebrauchen sollen, und müssen. Wir wollen zuerst von der geistlichen, und hernach von der politischen Duldung reden.

§. 2.

Alle zwingende, und strafende Gewalt in Glaubenssachen nennen die Tolerantisten einen **Gewissenszwang**, und wollen daher eine vollkommene Freyheit eingeführt haben, welche sie die **Gewissensfreyheit** nennen. Diese Freyheit solle darinn bestehen, daß ein jeder glauben kann, was er will, ohne daß er hierinn im mindesten gehinderet oder gestöhrt werden solle.

Ich frage jetzt hier nur, wenn die Gewissensfreyheit erfoderet, daß ein jeder **glauben** kann, was er will, warum erfodert sie nicht auch, daß ein jeder **thun** könne, was er will? Sie werden mir hier antworten, das Gesetz GOttes stehe in dem Weg, welches gewisse Handlungen, als Mord, Unzucht, Ungerechtigkeit, verbietet. Sagen sie mir aber jetzt, haben wir nicht auch ein Gesetz des Glaubens, welches allen Irrthum, Ketzerey, und Unglauben verbietet.

Ohne Glauben ist es unmöglich Gott zu gefallen. *a* **Wer nicht glaubt, der ist schon gerichtet.** *b*

Nämlich man kann dem **menschlichen Willen** einen Zwang anthun, und jede Obrigkeit ist schuldig, die Unterthanen mit einer zwingenden strafenden Macht dahin anzuhalten, daß sie thun, und erfüllen, was GOtt gebietet. Aber auch **unser Verstand** kann von allem Zwang nicht ganz frey seyn. GOtt hat uns eine Religion geoffenbaret, in welcher manche Wahrheiten enthalten, die wir mit unserem Verstand nicht ganz fassen, und begreifen können, und doch will er, daß wir sie glauben, und unsern Verstand den göttlichen Offenbarungen unterwerfen. Und weil mehrmal ein Zweifel entstehen kann, ob diese, oder jene Wahrheit von GOtt geoffenbaret, so hat er die Kirche zum Richter gesetzt, ihr die Macht ertheilt, über den Sinn, und Verstand der Schrift zu urtheilen, und damit wir nicht irre geführt werden könnten, hat er ihr die Untrüglichkeit, und den Beystand des heiligen Geistes

a ad Hæbr. 11. v. 6. *b* Joann. 3. v. 24.

stes versprochen, wodurch wir der von der Kirche entschiedenen Wahrheit vollkommen gesichert werden.

Dem zu folge hat GOtt befohlen, daß wir das Urtheil der Kirche in Glaubenssachen anhören, und demselben gehorsamlich nachkommen sollen: **wer mich höret,** sagt er, **höret mich, wer mich verachtet, der verachtet mich, wer aber mich verachtet, verachtet den, der mich gesandt hat.** *c* Und: **Wer die Kirche nicht höret, den hält für einen Heyden und öffentlichen Sünder.** *d* Die Kirche kann dann diesen Gehorsam von einem jeden Glaubigen mit Recht fodern, und sie thut niemand Unrecht, wenn sie ihn foderet. Damit sie aber die Ungehorsamen, welche sich ihr widersezen, zu jeder Zeit in Schranken halten könnte, hat ihr GOtt Macht, und Ansehen gegeben, wider solche mit gehörigen Strafen zu verfahren, welches ohnehin einer jeden gesetzgebenden Macht eigen ist. Und zwar hat die Kirche Recht und Macht 1) die Ungehorsamen zu strafen. 2) sich ihrer verkehrten Lehr zu widersetzen, und 3) die Irrenden durch schickliche Mittel zu bekehren.

§. 3.

c Luc. 10. v. 6. *d* Math. 18. v. 17.

§. 3.

Was nun die Gewalt zu straffen betrift, so ist diese deutlich in jenen Worten enthalten: **wer die Kirche nicht höret, den sollest du halten als einen Heyden, und offentlichen Sünder.** Daß dadurch die Bannstraf, oder Excommunication bedeutet werde, laugnet kein Katholik, wohl aber sprechen sie ihr die Wirkungen ab, welche sie der Schrift gemäß haben soll. Diese Wirkung ist zweyfach. Sie schliesset einen mit dem Bann Belegten aus 1) von der geistlichen Gemeinschaft. 2) von der äusserlichen politischen Gemeinschaft der Glaubigen. Beydes sprechen die Tolerantisten der Kirche ab, oder lassen es nur so weit zu, so weit ein Unglaubiger von der geistlichen Gemeinschaft sich selbst ausschliesset.

Die geistliche Gemeinschaft bestehet darinn, daß jeder Glaubige die HH. Sakramenten empfange, oder wenn er ein Priester ist, dieselben ausspenden kann, daß er theilhaftig wird des gemeinschäftlichen Gebeths der Kirche, und das Recht zu der Kirchenbegräbniß hat. Nun fodern

die Tolerantisten, man solle den Akatholischen, die Sakramente ausspenden, und andere geistliche Werke für sie verrichten, als da sind die Taufe ihrer Kinder, die Trauung, die Hervorsegnung nach den Wochen, wenn sie solche verlangen, die Leichbegängniß, auch ihnen in all jenen Kirchendiensten an die Hand gehen, welche sie vermöge der Religion, zu der sie sich bekennen, annoch nöthig haben, und zwar auf jene Weise, wie sie es fodern. Die Kirche strafet sie also nicht mehr, als nur in so weit sie sich selbst freywillig ohne Zwang der Gemeinschaft der Kirche entziehen, ja die Kirche soll ihnen noch zum Lohn ihrer Treulosigkeit, und des Ungehorsams dienen, so weit es ihr Glauben zuläßt. Hier höret dann alle zwingende Macht auf.

Allein dieß kann die Kirche nicht thun; denn sie hat von ihrem Stifter den gemessensten Befelch: **wer die Kirche nicht hört, den sollest du halten als einen Heyden, und offentlichen Sünder.** Dieß redet er zu den Juden, welche mit den Heyden in den gottesdienstlichen Handlungen keine Gemeinschaft hatten. Es

kann

kann also die Kirche von dieser Vorschrift ihres Stifters nicht abweichen, und diese geistliche Straf um so weniger unterlassen, weil sie hierzu keine genugsame Ursach haben kann; denn 1) erfoderet dieß die offentliche Ruhe nicht, weil die Akatholischen diese Gemeinschaft selbst nicht verlangen, und 2) hat die übrige Heerd von dieser Ausschliessung keinen Schaden, weil sie von einer solchen Gemeinschaft auch keinen Nutzen haben kann.

Was aber nun die äusserliche politische Gemeinschaft betrift, so wollen die Tolerantisten durchaus nicht, daß man die Ketzer, und Irrglaubigen für verabscheuungswürdig halten, vielweniger meiden solle, oder daß dieß die Kirche den Glaubigen gebieten könne. Und doch stehet dieses ganz klar in der Schrift, und zwar solle man sie meiden aus einer zweyfachen Ursach 1) daß sie erkennen, daß sie strafwürdig, und die Größe des Verbrechens, dessen sie sich schuldig gemacht, desto ehnder einsehen. 2) wegen der Gefahr der Verführung, welche sich andere durch ihre Gemeinschaft zuziehen könnten.

Das erste ist genug abzunehmen aus den

Wor-

Worten Christi, da er befiehlt, man solle die Ketzer, und Unglaubigen halten **als Heyden und offentliche Sünder**, welche gewiß verabscheuungswürdig sind. Noch klärer aber redet er von dieser Absönderung, da er seinen Jüngern bey dem Anfang ihres Predigamts diese Vorschrift giebt: **die euch aber nicht aufnehmen, noch hören werden, diese verlasset, und schüttlet ihnen zum Zeugnisse den Staub von euren Füssen.** e Warum sollten sie den Staub abschütteln, als um zu zeigen, daß sie selbe für verabscheuungswürdig halten, und sogar die Erde nicht gemein, folglich gar keine Gemeinschaft mehr mit ihnen haben wollen.

Daß die Apostel den Befelch Christi also verstanden, ist ganz gewiß; denn der Apostel Paulus, da er von der Bannstrafe Meldung thut, verbietet den Glaubigen ausdrücklich auch die äusserliche politische Gemeinschaft. **Nun aber habe ich euch geschrieben**, lauten seine Wort, **ihr sollt euch mit ihnen nicht vermischen: So sich jemand unter euch einen Bruder nennen läßt, und ein Unkeuscher, oder ein Getziger, oder ein Götzendiener, oder ein**

e Marc. 6. v. 11.

ein Lästerer, oder ein Vollsaufer, oder ein Räuber ist, mit einem solchen sollet ihr nicht essen. *f* Die Ursach giebt er in seiner Epistel an die Thessaloniker, wo er also schreibet: Wenn jemand den Worten unsers Briefes nicht gehorchet, denselben bemerket, und meidet seinen Umgang, daß er zu Schanden werde, *g* nämlich damit diese Beschämung zu seiner Bekehrung, und Besserung diene. Eben diesen Umgang verbietet der Liebsjünger Joannes seiner lieben Electa, und ermahnet sie mit diesen Worten: Wenn jemand zu euch kömmt, und bekennet diese Lehr nicht, den nehmet nicht in das Haus, und grüßet ihn auch nicht, denn wer ihn grüßet, der macht sich seiner bösen Werke theilhaftig. *h*

Wegen der Gefahr der Verführung warnet uns der Heiland: hütet euch von den falschen Propheten, die in Schafsfellen zu euch kommen, inwendig aber reissende Wölfe sind. *i*

Und

f 1. Corinth. 5. v. 11. *g* 2. Thess, 3. v. 14.
h 2. Joan. v. 10. 11. *i* Math. 7. v. 15.

Und wiederum: sehet zu, und hütet euch vor dem Sauerteige der Pharisäer, und Sadducäer. *k* Eben so redet der Apostel Paulus: Ich bitte euch aber, liebe Brüder, daß ihr auf diejenigen, welche Uneinigkeit, und Aergerniße wider die Lehr, die ihr gelernet, anrichten, acht habet; weichet von ihnen: denn solche Leute dienen nicht unserem HErrn Christus, sondern ihrem Bauche, und verführen durch gute Reden und süsse Worte die Herzen der Einfältigen. *l* Endlich ermahnet auch der H. Apostel Joannes die Glaubigen, daß sie sich in acht nehmen: ihr Liebste, sagt er, glaubet nicht einem jeden Geiste, sondern prüffet die Geister, ob sie aus GOtt sind; denn es sind viele falsche Propheten in der Welt ausgegangen. —— Sie sind in der Welt: darum reden sie von der Welt, und die Welt höret sie.

Die Vernunft stimmt bey, denn durch den stäten Umgang mit den Ketzern kann endlich nichts an-

k Math. 16, v. 6. *l* ad Rom. 16 v. 17. 18.

anders entstehen, als daß wir durch ihre gute Reden, und süsse Worte, mit welchen sie uns Verachtung gegen die wahre Religion, und besonders gegen die Geistlichkeit einzuflössen suchen, endlich gefangen werden, anfangen die Religion gering zu schätzen, dieselbe gleichgültig ansehen, oder zuletzt gar verlassen; denn was man immer tadlen höret, das kann man weder lieben, weder schätzen. Es ist aber billig, daß wir den Umgang mit jenen, bey welchen Gefahr der Verführung ist, meiden, und jede Obrigkeit, sie sey geistlich, oder weltlich, handlet der Liebe, und der Gerechtigkeit zuwider, wenn sie fremde Religionsgenossene ohne Noth duldet mit Gefahr, daß die gesunde Heerd auch angesteckt werde. Und doch solle die Kirche Macht nicht haben, diesen Umgang zu verbieten, da sie doch alles verbieten, oder gebieten kann, was **zu einem geistlichen Ziel und End** nützlich, oder nothwendig ist. Aller Zwang solle hier aufhören, damit die Gewissensfreyheit der Verkehrten auf keine Weise verletzet werde, wenn schon sonst manches Gewissen der Frommen, und Gutgesinnten in Gefahr kommt, und verletzet wird.

In-

Indessen muß man doch bekennen, und zulassen, daß hier eine Nachsicht statt habe. Nämlich die äusserliche Gemeinschaft, und der politische Umgang der Glaubigen mit den Irrglaubigen muß alsdann geduldet werden, wenn solche die offentliche Ruhe der Kirche erfoderet. Nur alsdann kann man einen Theil von dem Ganzen absöndern, wenn dadurch das Ganze erhalten wird, nicht aber wenn auf die Weise das Ganze solle zu Grund gerichtet werden. Jede Straf muß so gemäßiget seyn, daß sie zur Auferbauung, und nicht zum Umsturz, und Zerfall des Ganzen diene. Daher kann den Glaubigen der politische offentliche Umgang mit den Irrglaubigen nicht mehr verbothen werden, wenn an solchem die Ruhe, und das Beste des Staats gelegen ist, weil mit dem Staate die Religion selbst zerfallen müßte. Daher werden die mit dem Banne Belegte in **Geduldete**, und **nicht Geduldete** gar recht abgetheilt.

Bey dieser Duldung aber hat doch die Kirche die Vorsicht zu gebrauchen, daß alle Gefahr der Verkehrung, so viel möglich, vermindert werde. Zu dem Ende thut sie ganz recht, ja es ist ihre

zu denken, und zu glauben völlig ungekränkt bleibe. Eben so wenig solle man sich dahin verwenden, daß die Irrenden bekehret werden. Wir wollen sehen, ob diese Gleichgiltigkeit dem Geiste Christi, und der Apostel gemäß.

Gewiß ist, daß der Bekehrungseifer bey unserm Heiland ungemein groß gewesen, wovon er bey der Bekehrung des Zachäus selbst Zeugniß giebt, sprechend: **Heute ist diesem Hause Heil widerfahren, weil dieser auch ein Sohn Abrahams ist: denn des Menschen Sohn ist gekommen, das Verlohrene zu suchen, und selig zu machen.** *m* Desgleichen als in dem Hause des bekehrten Matheus viele Zöllner, und Sünder mit JEsus zu Tisch sassen, und die Pharisäer dies tadelten, gab er zur Antwort: **die Gesunden bedürfen des Arztes nicht, sondern die Kranke. Gehet also hin, und lernet, was das heiße: Ich will Barmherzigkeit, und nicht Opfer; denn ich bin nicht gekommen die Gerechten, sondern die Sünder zu berufen.** *n* Zu dem Ende predigte er drey Jahr lang einem Volk, das ihn nicht

m Luc. 19. v. 9. 10. *n* Math. 9. v. 12. 13.

nicht kennte. Viele zwar nahmen ihn auf, viele aber verwarfen ihn, seine Lehr, ja sie verfolgten ihn deswegen bis in den Tod. Unerachtet aber all dieser Verfolgung hörte er doch zu predigen nicht auf. Jene zwar, die an ihn glaubten, und sich bekehrten, nahm er sehr liebreich auf, wie uns hievon Zachäus, Matheus, Magdalena, ꝛc. ein offenbares Beyspiel sind. Hingegen aber verwieß er jenen, welche sich ihm und seiner Lehr widersetzten, ihren Unglauben, und ihre Bosheit mit den härtesten Ausdrücken, warnete auch das Volk, daß sie sich vor diesen hüten sollen.

Die Sectirer selbiger Zeit waren die Pharisäer, die Herodianer, und Saducäer. Er redete zwar auch mit ihnen, weil er auch sie zu erlösen, und selig zu machen gekommen war, wenn sie nur wollten, aber wie? Den Herodianern, als sie ihn mit dem Zinsgroschen versuchen wollten, antwortete er: **ihr Heuchler! was versuchet ihr mich?** o Den Saducäern sagt er: **ihr irret, und verstehet die Schrift nicht, noch die Kraft GOttes.** p Und wie oft ermahnet er die Seinige, daß sie sich hüten vor dem Sauertei-

ge

o Math. 22. v. 18. p ibid. v. 29.

BIBLIOTHECA BERGENSIS

§. I.

Es ist nur gar zu gewiß, daß man heut zu Tag unter dem Namen Toleranz vielfältig eine solche Nachsicht, und Nachgiebigkeit verstehet, vermöge welcher weder die geistliche, weder die weltliche Obrigkeit in Glaubenssachen einigen Zwang gebrauchen, sondern einem jeden die Freyheit gestatten solle, zu denken, und zu glauben, was er will, ohne daß er hierüber von jemanden gekränkt, vielweniger bestrafet werden solle. Und weil jede Strafe die Absicht hat, den Irrenden zu bessern, oder wenigst andern zu erbauen, und in dem Gehorsam zu erhalten, dem Tolerantisten aber weder dieses weder jenes gefällt, so solle mit der straffenden Macht zugleich auch aller Religionseifer aufhören, damit jeder in

seinem Unglauben ungehindert, und ungestört bleiben möge.

Allein weil dieß gar zu allgemein geredt, wollen wir uns von der Toleranz einen bessern Begriff machen, und dadurch eine solche Nachsicht verstehen, vermöge welcher die geistliche, oder weltliche Obrigkeit jene von GOtt ihr in Glaubenssachen verliehene zwingende Gewalt **aus erheblichen wichtigen Ursachen** in ihrem ganzen Umfange nicht gebrauchet, und die Straffe so weit unterlasset, daß die Kirche den Glaubigen den äusserlichen Anfang mit den Irrglaubigen gestattet, der Regent aber diese in seinen Staaten duldet, ohne selbe zur gehörigen Straf zu ziehen.

So weit hierinn die Kirche etwas nachsiehet, kann es eine **geistliche**, so weit aber der Regent seine strafende Macht nicht ausübet, eine **politische**, oder Civiltoleranz genennt werden. Und weil es oft geschieht, daß die Duldung durch Verträge eingeführt, und vestgesetzt werden muß, so pflegen die Tolerantisten die Duldung in **die Duldung der Gnad**, und in **die Duldung der Gerechtigkeit** abzutheilen.

Wenn

Wenn man nun durch die Duldung der Gnad eine solche Nachsicht verstehet, vermöge welcher man die Straf aus erheblichen Ursachen nachsiehet, ohne daß deswegen ein Vertrag mitunterlaufet, so muß man allerdings eine Duldung aus Gnad zulassen. Verstehet man aber eine solche Nachsicht, wodurch die Straf ohne Ursach unterlassen wird, so siehet man leicht, daß eine solche Duldung niemal gestattet werden kann, weil jede Obrigkeit Pflicht, und Schuldigkeit hat, die Laster abzustrafen, wenn keine Ursach die Straf zu unterlassen vorhanden ist.

Doch die Tolerantisten scheinen durch die Duldung der Gnad ganz etwas anders zu verstehen. Sie wollen nämlich, ein Potentat könne, und müße die Straf nicht nur unterlassen, sondern er habe das Recht, die Irrglaubigen in seinen Staat aufzunehmen, und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, daß sie ihren Sect weiter ausbreiten, und in solchen Ländern, und Oertern einführen mögen, wo ihnen die Ausübung ihrer Religion noch nicht gestattet war. Allein dieß heißt sie nicht nur dulden, oder

was eines ist, nicht strafen, sondern ihnen zur Ausbreitung ihrer Sect positiv verhilflich seyn, welches von der Duldung weit unterschieden ist.

Daß dieß einem christlichen Regenten niemal erlaubt, kann man daraus leicht abnehmen, weil hierzu keine Ursach erklecklich genug, denn 1.) erfoderet solches die Ruhe des Reichs nicht, weil man setzet, daß die Ruhe ohnedem schon vorhanden, und ist aus dieser Aufnahm der Ketzer in den Staat vielmehr Unruhe zu beförchten. Dann 2.) ist der Nutzen des Staats, den man allenfalls hieraus hoffen könnte, keine genugsame Ursach, weil der Regent auf die Weise den Unglauben, und die Ausbreitung desselben als ein Mittel wählen müßte, das Glück, und den Wohlstand des Staats zu befördern, welches aber hierzu, so wie jede Sünd, kein schickliches Mittel ist, noch jemal seyn kann.

Die Rede kann dann hier einzig von der Nachsicht, und von der Unterlassung der Straf seyn, und kommt alles darauf an 1) Ob die Kirche, und die weltliche Fürsten in Glaubenssachen, eine zwingende, und strafende Macht erhalten;

und

und 2.) wie weit sie diese Macht gebrauchen sollen, und müssen. Wir wollen zuerst von der geistlichen, und hernach von der politischen Duldung reden.

§. 2.

Alle zwingende, und strafende Gewalt in Glaubenssachen nennen die Tolerantisten einen **Gewissenszwang**, und wollen daher eine vollkommene Freyheit eingeführt haben, welche sie die **Gewissensfreyheit** nennen. Diese Freyheit solle darinn bestehen, daß ein jeder glauben kann, was er will, ohne daß er hierinn im mindesten gehinderet oder gestöhrt werden solle.

Ich frage jetzt hier nur, wenn die Gewissensfreyheit erfoderet, daß ein jeder **glauben** kann, was er will, warum erfodert sie nicht auch, daß ein jeder **thun** könne, was er will? Sie werden mir hier antworten, das Gesetz GOttes stehe in dem Weg, welches gewisse Handlungen, als Mord, Unzucht, Ungerechtigkeit, verbietet. Sagen sie mir aber jetzt, haben wir nicht auch ein Gesetz des Glaubens, welches allen Irrthum, Ketzerey, und Unglauben verbietet.

Ohne Glauben ist es unmöglich Gott zu gefallen. *a* **Wer nicht glaubt, der ist schon gerichtet.** *b*

Nämlich man kann dem **menschlichen Willen** einen Zwang anthun, und jede Obrigkeit ist schuldig, die Unterthanen mit einer zwingenden strafenden Macht dahin anzuhalten, daß sie thun, und erfüllen, was GOtt gebietet. Aber auch **unser Verstand** kann von allem Zwang nicht ganz frey seyn. GOtt hat uns eine Religion geoffenbaret, in welcher manche Wahrheiten enthalten, die wir mit unserem Verstand nicht ganz fassen, und begreifen können, und doch will er, daß wir sie glauben, und unsern Verstand den göttlichen Offenbarungen unterwerfen. Und weil mehrmal ein Zweifel entstehen kann, ob diese, oder jene Wahrheit von GOtt geoffenbaret, so hat er die Kirche zum Richter gesetzt, ihr die Macht ertheilt, über den Sinn, und Verstand der Schrift zu urtheilen, und damit wir nicht irre geführt werden könnten, hat er ihr die Untrüglichkeit, und den Beystand des heiligen Geistes

a ad Hæbr. 11. v. 6. *b* Joann. 3. v. 24.

stes versprochen, wodurch wir der von der Kirche entschiedenen Wahrheit vollkommen gesichert werden.

Dem zu folge hat GOtt befohlen, daß wir das Urtheil der Kirche in Glaubenssachen anhören, und demselben gehorsamlich nachkommen sollen: **wer mich höret**, sagt er, **höret mich, wer mich verachtet, der verachtet mich, wer aber mich verachtet, verachtet den, der mich gesandt hat.** *c* Und: **Wer die Kirche nicht höret, den hält für einen Heyden und öffentlichen Sünder.** *d* Die Kirche kann dann diesen Gehorsam von einem jeden Glaubigen mit Recht fodern, und sie thut niemand Unrecht, wenn sie ihn foderet. Damit sie aber die Ungehorsamen, welche sich ihr widersetzen, zu jeder Zeit in Schranken halten könnte, hat ihr GOtt Macht, und Ansehen gegeben, wider solche mit gehörigen Strafen zu verfahren, welches ohnehin einer jeden gesetzgebenden Macht eigen ist. Und zwar hat die Kirche Recht und Macht 1) die Ungehorsamen zu strafen. 2) sich ihrer verkehrten Lehr zu widersetzen, und 3) die Irrenden durch schickliche Mittel zu bekehren.

§. 3.

c Luc. 10. v. 6. *d* Math. 18. v. 17.

§. 3.

Was nun die Gewalt zu straffen betrift, so ist diese deutlich in jenen Worten enthalten: **wer die Kirche nicht höret, den sollest du halten als einen Heyden, und offentlichen Sünder.** Daß dadurch die Bannstraf, oder Excommunication bedeutet werde, laugnet kein Katholik, wohl aber sprechen sie ihr die Wirkungen ab, welche sie der Schrift gemäß haben soll. Diese Wirkung ist zweyfach. Sie schliesset einen mit dem Bann Belegten aus 1) von der geistlichen Gemeinschaft. 2) von der äusserlichen politischen Gemeinschaft der Glaubigen. Beydes sprechen die Tolerantisten der Kirche ab, oder lassen es nur so weit zu, so weit ein Unglaubiger von der geistlichen Gemeinschaft sich selbst ausschliesset.

Die geistliche Gemeinschaft bestehet darinn, daß jeder Glaubige die HH. Sakramenten empfange, oder wenn er ein Priester ist, dieselben ausspenden kann, daß er theilhaftig wird des gemeinschäftlichen Gebeths der Kirche, und das Recht zu der Kirchenbegräbniß hat. Nun fodern

die

die Tolerantisten, man solle den Akatholischen, die Sakramente ausspenden, und andere geistliche Werke für sie verrichten, als da sind die Taufe ihrer Kinder, die Trauung, die Hervorsegnung nach den Wochen, wenn sie solche verlangen, die Leichbegängniß, auch ihnen in all jenen Kirchendiensten an die Hand gehen, welche sie vermöge der Religion, zu der sie sich bekennen, annoch nöthig haben, und zwar auf jene Weise, wie sie es fodern. Die Kirche strafet sie also nicht mehr, als nur in so weit sie sich selbst freywillig ohne Zwang der Gemeinschaft der Kirche entziehen, ja die Kirche soll ihnen noch zum Lohn ihrer Treulosigkeit, und des Ungehorsams dienen, so weit es ihr Glauben zuläßt. Hier höret dann alle zwingende Macht auf.

Allein dieß kann die Kirche nicht thun; denn sie hat von ihrem Stifter den gemessensten Befelch: **wer die Kirche nicht hört, den sollest du halten als einen Heyden, und offentlichen Sünder.** Dieß redet er zu den Juden, welche mit den Heyden in den gottesdienstlichen Handlungen keine Gemeinschaft hatten. Es

kann

kann also die Kirche von dieser Vorschrift ihres Stifters nicht abweichen, und diese geistliche Straf um so weniger unterlassen, weil sie hierzu keine genugsame Ursach haben kann; denn 1) erfoderet dieß die offentliche Ruhe nicht, weil die Akatholischen diese Gemeinschaft selbst nicht verlangen, und 2) hat die übrige Heerd von dieser Ausschliessung keinen Schaden, weil sie von einer solchen Gemeinschaft auch keinen Nutzen haben kann.

Was aber nun die äusserliche politische Gemeinschaft betrift, so wollen die Tolerantisten durchaus nicht, daß man die Ketzer, und Irrglaubigen für verabscheuungswürdig halten, vielweniger meiden solle, oder daß dieß die Kirche den Glaubigen gebieten könne. Und doch stehet dieses ganz klar in der Schrift, und zwar solle man sie meiden aus einer zweyfachen Ursach 1) daß sie erkennen, daß sie strafwürdig, und die Größe des Verbrechens, dessen sie sich schuldig gemacht, desto ehnder einsehen. 2) wegen der Gefahr der Verführung, welche sich andere durch ihre Gemeinschaft zuziehen könnten.

Das erste ist genug abzunehmen aus den

Wor-

Worten Christi, da er befiehlt, man solle die Ketzer, und Unglaubigen halten **als Heyden und offentliche Sünder**, welche gewiß verabscheuungswürdig sind. Noch klärer aber redet er von dieser Absönderung, da er seinen Jüngern bey dem Anfang ihres Predigamts diese Vorschrift giebt: **die euch aber nicht aufnehmen, noch hören werden, diese verlasset, und schüttlet ihnen zum Zeugnisse den Staub von euren Füssen.** e Warum sollten sie den Staub abschütteln, als um zu zeigen, daß sie selbe für verabscheuungswürdig halten, und sogar die Erde nicht gemein, folglich gar keine Gemeinschaft mehr mit ihnen haben wollen.

Daß die Apostel den Befelch Christi also verstanden, ist ganz gewiß; denn der Apostel Paulus, da er von der Bannstrafe Meldung thut, verbietet den Glaubigen ausdrücklich auch die äusserliche politische Gemeinschaft. **Nun aber habe ich euch geschrieben**, lauten seine Wort, **ihr sollt euch mit ihnen nicht vermischen: So sich jemand unter euch einen Bruder nennen läßt, und ein Unkeuscher, oder ein Geitziger, oder ein Götzendiener, oder ein**

e Marc. 6. v. 11.

ein Lästerer, oder ein Vollsaufer, oder ein Räuber ist, mit einem solchen sollet ihr nicht essen. *f* Die Ursach giebt er in seiner Epistel an die Thessaloniker, wo er also schreibet: Wenn jemand den Worten unsers Briefes nicht gehorchet, denselben bemerket, und meidet seinen Umgang, daß er zu Schanden werde, *g* nämlich damit diese Beschämung zu seiner Bekehrung, und Besserung diene. Eben diesen Umgang verbietet der Liebsjünger Joannes seiner lieben Electa, und ermahnet sie mit diesen Worten: Wenn jemand zu euch kömmt, und bekennet diese Lehr nicht, den nehmet nicht in das Haus, und grüßet ihn auch nicht, denn wer ihn grüßet, der macht sich seiner bösen Werke theilhaftig. *h*

Wegen der Gefahr der Verführung warnet uns der Heiland: hütet euch von den falschen Propheten, die in Schafsfellen zu euch kommen, inwendig aber reissende Wölfe sind. *i*

Und

f 1. Corinth. 5. v. 11. *g* 2. Thess, 3. v. 14. *h* 2. Joan. v. 10. 11. *i* Math. 7. v. 15.

Und wiederum: sehet zu, und hütet euch vor dem Sauerteige der Pharisäer, und Sadducäer. *k* Eben so redet der Apostel Paulus: Ich bitte euch aber, liebe Brüder, daß ihr auf diejenigen, welche Uneinigkeit, und Aergerniße wider die Lehr, die ihr gelernet, anrichten, acht habet; weichet von ihnen: denn solche Leute dienen nicht unserem HErrn Christus, sondern ihrem Bauche, und verführen durch gute Reden und süsse Worte die Herzen der Einfältigen. *l* Endlich ermahnet auch der H. Apostel Joannes die Glaubigen, daß sie sich in acht nehmen: ihr Liebste, sagt er, glaubet nicht einem jeden Geiste, sondern prüffet die Geister, ob sie aus GOtt sind; denn es sind viele falsche Propheten in der Welt ausgegangen. —— Sie sind in der Welt: darum reden sie von der Welt, und die Welt höret sie.

Die Vernunft stimmt bey, denn durch den ständen Umgang mit den Ketzern kann endlich nichts an-

k Math. 16, v. 6. *l* ad Rom. 16 v. 17. 18.

anders entstehen, als daß wir durch ihre gute Reden, und süsse Worte, mit welchen sie uns Verachtung gegen die wahre Religion, und besonders gegen die Geistlichkeit einzuflössen suchen, endlich gefangen werden, anfangen die Religion gering zu schätzen, dieselbe gleichgültig ansehen, oder zuletzt gar verlassen; denn was man immer tadlen höret, das kann man weder lieben, weder schätzen. Es ist aber billig, daß wir den Umgang mit jenen, bey welchen Gefahr der Verführung ist, meiden, und jede Obrigkeit, sie sey geistlich, oder weltlich, handlet der Liebe, und der Gerechtigkeit zuwider, wenn sie fremde Religionsgenossene ohne Noth duldet mit Gefahr, daß die gesunde Heerd auch angesteckt werde. Und doch solle die Kirche Macht nicht haben, diesen Umgang zu verbieten, da sie doch alles verbieten, oder gebieten kann, was **zu einem geistlichen Ziel und End** nützlich, oder nothwendig ist. Aller Zwang solle hier aufhören, damit die Gewissensfreyheit der Verkehrten auf keine Weise verletzet werde, wenn schon sonst manches Gewissen der Frommen, und Gutgesinnten in Gefahr kommt, und verletzet wird.

In-

Indessen muß man doch bekennen, und zulassen, daß hier eine Nachsicht statt habe. Nämlich die äusserliche Gemeinschaft, und der politische Umgang der Glaubigen mit den Irrglaubigen muß alsdann geduldet werden, wenn solche die offentliche Ruhe der Kirche erfoderet. Nur alsdann kann man einen Theil von dem Ganzen absöndern, wenn dadurch das Ganze erhalten wird, nicht aber wenn auf die Weise das Ganze solle zu Grund gerichtet werden. Jede Straf muß so gemäßiget seyn, daß sie zur Auferbauung, und nicht zum Umsturz, und Zerfall des Ganzen diene. Daher kann den Glaubigen der politische offentliche Umgang mit den Irrglaubigen nicht mehr verbothen werden, wenn an solchem die Ruhe, und das Beste des Staats gelegen ist, weil mit dem Staate die Religion selbst zerfallen müßte. Daher werden die mit dem Banne Belegte in **Geduldete**, und **nicht Geduldete** gar recht abgetheilt.

Bey dieser Duldung aber hat doch die Kirche die Vorsicht zu gebrauchen, daß alle Gefahr der Verkehrung, so viel möglich, vermindert werde. Zu dem Ende thut sie ganz recht, ja es ist ihre

Pflicht, daß sie die Freyheit zu schreiben, und ketzerische Bücher zu lesen verbiete, und abstelle. Die Freyheit zu schreiben ist immer schädlich; denn bey dieser hat jeder Gelegenheit, das Gift, das er in dem Busen trägt, auszugiessen, und andern mitzutheilen. Da kommen allerhand Schmähschriften an den Tag, welche keine andere Absicht haben, als die wahre Religion, die gute Gesetze, und Gebräuche der Kirche, und besonders die geistlichen Vorsteher veracht, und verhaßet zu machen, nur damit sie sich von dem Gesetze, und aller gesetzgebenden Macht los machen, und die vollkommene Freyheit zu thun, und zu glauben erhalten, was ihnen ihre Gelüste, und ihr verkehrter Sinn eingeben. Der Nutzen bey dem gemeinen Volke, welches die gute Gebräuche von den Mißbräuchen, das Wahre von dem Falschen nicht zu unterscheiden weißt, ja man darf hieher auch Gelehrte zählen, kann kein anderer seyn, als allerhand Zweifel, Geringschätzigkeit, und Gleichgültigkeit gegen die wahre christliche Religion, Verachtung der Geistlichkeit, Ungehorsam, und Widerspenstigkeit gegen die geistliche und weltliche Vorsteher, woraus endlich

lich die schädlichste verderbteste Gewissensfreyheit entsteht. Sey es, daß auf die Weise bisweilen ein Misbrauch entdecket wird, so ist doch der Schaden gegen den Nutzen, den die Freyheit zu schreiben haben kann, allezeit unvergleichlich größer, und eben darum nicht zu gestatten.

Ueber dieß muß die Kirche sich der falschen Lehr der Ketzer standhaft widersetzen, dem christlichen Volk die Bosheit, und Falschheit derselben entdeken, und solches vor der Gefahr warnen, damit es sich zu hüten wisse, und nicht verführet werde. Aber hievon ist nun ein mehreres zu reden.

§. 4.

Der Religionseifer ist bey den Tolerantisten sehr verhaßt. Sie wollen nicht, daß man sich ketzerischen Lehren widersetze, wider selbe schreibe, rede, oder predige, und darum wollen sie alle Controverspredigen abgeschaft haben, weil sie, wie sie sagen, den Protestanten mit Recht misfallen, und dieses alles, nur damit man fremde Religionsgenossenen mit keinem Wörtlein betrübe, damit aller Zwang aufhöre, und die Freyheit,

zu denken, und zu glauben völlig ungekränkt bleibe. Eben so wenig solle man sich dahin verwenden, daß die Irrenden bekehret werden. Wir wollen sehen, ob diese Gleichgiltigkeit dem Geiste Christi, und der Apostel gemäß.

Gewiß ist, daß der Bekehrungseifer bey unserm Heiland ungemein groß gewesen, wovon er bey der Bekehrung des Zachäus selbst Zeugniß giebt, sprechend: **Heute ist diesem Hause Heil widerfahren, weil dieser auch ein Sohn Abrahams ist: denn des Menschen Sohn ist gekommen, das Verlohrene zu suchen, und selig zu machen.** *m* Desgleichen als in dem Hause des bekehrten Matheus viele Zöllner, und Sünder mit JEsus zu Tisch sassen, und die Pharisäer dies tadelten, gab er zur Antwort: **die Gesunden bedürfen des Arztes nicht, sondern die Kranke. Gehet also hin, und lernet, was das heiße: Ich will Barmherzigkeit, und nicht Opfer; denn ich bin nicht gekommen die Gerechten, sondern die Sünder zu berufen.** *n* Zu dem Ende predigte er drey Jahr lang einem Volk, das ihn nicht

m Luc. 19. v. 9. 10. *n* Math. 9. v. 12. 13.

nicht kennte. Viele zwar nahmen ihn auf, viele aber verwarfen ihn, seine Lehr, ja sie verfolgten ihn deswegen bis in den Tod. Ungeachtet aber all dieser Verfolgung hörte er doch zu predigen nicht auf. Jene zwar, die an ihn glaubten, und sich bekehrten, nahm er sehr liebreich auf, wie uns hievon Zachäus, Matheus, Magdalena, ꝛc. ein offenbares Beyspiel sind. Hingegen aber verwieß er jenen, welche sich ihm und seiner Lehr widersetzten, ihren Unglauben, und ihre Bosheit mit den härtesten Ausdrücken, warnete auch das Volk, daß sie sich vor diesen hüten sollen.

Die Sectirer selbiger Zeit waren die Pharisäer, die Herodianer, und Saducäer. Er redete zwar auch mit ihnen, weil er auch sie zu erlösen, und selig zu machen gekommen war, wenn sie nur wollten, aber wie? Den Herodianern, als sie ihn mit dem Zinsgroschen versuchen wollten, antwortete er: **ihr Heuchler! was versuchet ihr mich?** o Den Saducäern sagt er: **ihr irret, und verstehet die Schrift nicht, noch die Kraft GOttes.** p Und wie oft ermahnet er die Seinige, daß sie sich hüten vor dem Sauertei-

ge

o Math. 22. v. 18. p ibid. v. 29.

ge der Pharisäer, Herodianer, und Saducäer. q Den Pharisäern begegnete er noch strenger, die er bey aller vorfallenden Gelegenheit zu Schanden machte, und ihnen ihre grosse Bosheit auf das derbste verwieß. Eine einzige Stelle soll hier erklecken, wo er den Pharisäer, und Schriftgelehrten gleichsam in einem Athemzug ein achtmaliges Wehe androhet. q Seine Worte lauten also:

1. **Wehe euch, ihr Schriftgelehrte, und Pharisäer, ihr Heuchler! weil ihr das Himmelreich vor den Menschen verschliesset: denn ihr selbst gehet nicht hinein, und die hinein begehren, lasset ihr nicht hinein gehen.**

2. **Wehe euch, ihr Schriftgelehrte, und Pharisäer, ihr Heuchler! weil ihr der Witwen Häuser unter dem Scheine des langen Gebets ausfresset, darum werdet ihr ein strenges Urtheil empfangen.**

3.

q Math. 16. v. 6. Marc. 8. v. 15. Luc. 12. v. 1. r Math. 23. v. 13. & seq.

3. Wehe euch ihr Schriftgelehrte, und Pharisäer, ihr Heuchler! die ihr das Meer und das Land durchwandert, damit ihr einen Glaubensgenossenen anwerbet, und wenn er es geworden ist, so machet ihr ihn zum Kinde der Hölle zweyfach mehr, als ihr seyd.

4. Wehe euch ihr blinde Führer, die ihr saget: wenn einer bey dem Tempel schwöret, das hat nichts zu bedenten: wer aber bey dem Gold des Tempels schwöret, der muß seinen Schwur halten.

5. Wehe euch, ihr Schriftgelehrte, und Pharisäer, ihr Heuchler! denn ihr verzehendet die krause Münze, den Aniß und Kümmel, und verabsäumet die wichtigsten Stücke des Gesetzes, nämlich die Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, und den Glauben: dieses soll man thun, und jenes nicht unterlassen.

6. Wehe euch, ihr Schriftgelehrte, und Pharisäer, ihr Heuchler! denn ihr säuberet das Auswendige am Becher,

und

und an der Schüßel! inwendig aber seyd ihr voller Raub, und Unflat.

7. Wehe euch, ihr Schriftgelehrte, und Pharisäer, ihr Heuchler! denn ihr seyd überweißten Gräbern gleich, welche den Leuten von aussen schön vorkommen, inwendig aber sind sie voller Todtenbeiner, und Unflat.

8. Wehe euch, ihr Schriftgelehrte, und Pharisäer, ihr Heuchler! die ihr die Gräber der Propheten aufbauet, und die Gräber der Gerechten zieret.

Wie hat da etwann hier Christus jene Liebe, Gedult, Sanftmuth, und Nachsicht, welche die Tolerantisten fodern, völlig vergessen?

Aber auch die Apostel folgten den Worten und dem Beyspiele Christi vollkommen nach. Von ihrem Bekehrungsgeiste, und Religionseifer kann nur jenen unbewußt seyn, welche die Schrift nicht einmal obenhin angesehen. Der Apostel Paulus schreibt an die Römer, daß er sich des Evangeliums nicht schäme. s Und er thut recht groß an die Korinther, daß er unter ihnen keine andere Wissenschaft ge-

s ad Rom. 1. v. 16.

geachtet, als Jesum Christum, und diesen gekreuziget. † Daß er nur ihr geprediget, obwohl er den Juden eine Aergerniß, und den Heiden eine Thorheit war.

Wie eifrig, und unermüdet sie aber in ihrem Predigamt waren, unerachtet aller Schmach, und Verfolgung, nur damit sie alle bekehrten, so scharf redeten sie auch wider die Ketzer, welche die wahre Lehr Jesu Christi nicht annehmen wollten. Wider diese hielten sie so scharfe Controverspredigen, daß sie den Tolerantisten, welche nur immer auf Liebe und Sanftmuth tringen, nicht anders, als misfallen können. Der erste ist Der H. Paulus: so aber jemand anders lehret,

und weder den heilsamen Worten unsers HErrn Jesu Christi, noch der göttlichen Lehr beyfällt, der ist hoffärtig, und weißt nichts, er liegt an der Sucht leerer Fragen, und eitlen Wortgefechts krank, woraus Neid, Lästerung, böser Argwohn, und Gezank der Menschen entspringt, welche einen verkehrten Sinn haben, der Wahrheit beraubt sind, und die Gottseligkeit für ein Gewerb hal-

† Corinth. 2. v. 2.

halten. 1. Timoth. 6. v. 3. 4. 5. Und wieder: es werden Menschen seyn, die voll Eigenliebe, geizig, ruhmsichtig, hoffärtig, Lästerer, den Eltern ungehorsam, undankbar, lasterhaft. —— Welche zwar einen Schein der Gottseligkeit haben, die Kraft aber derselben verläugnen. Diese sollst du meiden. 2. Timoth. 3. v. 2. 5.

Der H. Petrus: es sind aber auch falsche Propheten unter dem Volk gewesen, so wie unter euch falsche Lehrer seyn werden. —— Diese lästern, was sie nicht verstehen, gleich den unvernünftigen Thieren, welche von Natur bestimmet sind, gefangen, und getödtet zu werden. —— Sie haben Augen, die voll des Ehebruches sind, und nimmer zu sündigen aufhören: sie locken die leichtsinnigen Seelen an sich: sie haben ein in dem Geize geübtes Herz, und sind Kinder des Fluches. Epist. 2. c. v. 1. 12. 14. Endlich warnet er, daß man sich vor ihnen in acht nehme, derowegen liebe Brüder, weil ihr solches vorhinein wisset, so nehmet euch in acht, daß ihr nicht durch Irrthum der Thoren

ren verführet werdet, und euere Standhaftigkeit verlieret. Ibid c. 3. v. 17.

Der H. Apostel Judas redet eben so in seiner Epistel c. 1. v. 4. et seq. Und endlich sezet er hinzu: strafet zwar diese, welche verurtheilet sind, jene aber erhaltet, und entreisset sie dem Feuer: mit den andern aber habet Mitleiden aus Furcht, und hasset den befleckten Rock des Fleisches. Das ist, die Ketzer strafet offentlich, und überweiset sie wenigst bey dem Volk, damit ihr Irrthum, und Bosheit entdecket, und also von allen vermieden, und verachtet werde: jene welche anfangen in dem Glauben zu wanken, entreisset, und erhaltet mit Gewalt, wie die kleinen Kinder, welche in das Feuer fallen: die andere aber, welche verführet worden, und zurückkehren, nehmet auf, doch gehet so mit ihnen um, daß ihr ihre fleischliche Sitten, und böse Werke hasset, damit ihr von ihnen nicht angesteckt werdet. In eaden Epist. v. 22. 23.

Nun aber wie kommt jetzt mit dem Beyspiele Christi die Lehr der Tolerantisten übereins, bey welchen aller Religions- und Bekehrungseifer ver-

haßt

haßt ist. Diese loben nur jene, welche voll Mäßigung, Bruderliebe, und Nachsicht sind; jene aber, welche von Bekehrungseifer brennen, und glauben, daß sie GOtt, und ihren Nächsten nicht genug lieben, wenn sie ihn nicht ewig glückselig machen, sind ihnen gar nicht anständig. Weit anders redet hievon die Schrift. Sie nennet geistliche Vorsteher ohne Bekehrungseifer **stumme Hunde, die nicht bellen wollen.** *u* Und der Prophet verweiset es ihnen entsetzlich,, daß sie **zur Zeit, da sich alles zum Abfall neigte, nicht entgegen gezogen, und sich nicht als eine Mauer für das Haus Israel gesetzt, daß sie am Tage des Herrn im Streite gestanden wären.** *x* Im Wiederspiele wie lobt die Schrift einen Jeremias, und Ezechiel, einen Hohenpriester Orias, Mathathias, und seine Söhne die Machabäer, daß sie in den Zeiten des Verderbens nicht geschwiegen, sondern vom heiligen Eifer dahin gerissen, wie eine ehrene Mauer den Umsturz des Hauses Jakobs mit großmüthiger Verachtung aller Gefahren ausgehalten haben.

§. 5.

u Isai. 56. v. 10. *x* Ezech. 13. v. 5.

§. 5.

Die Einwendung der Tolerantisten ist hier sehr unschicklich, daß der Religionseifer der Liebe, und Sanftmuth, welche uns Christus so nachdrücklich anbefohlen, zuwider sey. Es ist wahr, nichts hat uns unser göttliche Heiland mehr eingeschärfet, als die christliche Liebe, und auch der Apostel präget uns ein, daß wir einander in aller Liebe vertragen. Ja er setzet unter andern Eigenschaften der Liebe auch diese, und sagt: **die Liebe leidet alles, sie glaubet alles, sie hoffet alles, sie duldet alles.** y Was wollen nun die Tolerantisten mehr? Der Apostel sagt ausdrucklich: **Die Liebe duldet alles.**

Doch wir müssen hier eine Ausnahm machen; denn wenn dem also ist, daß die Liebe alles duldet ohne Ausnahme, so folget, daß man alle Laster in der Welt dulden, und ungestraft hingehen lassen müsse. Wo ist aber jemal ein Sittenlehrer aufgestanden, welcher der Liebe so weite uneingeschränkte Gränzen gesetzt? Die Liebe ist eine Pflicht, und zwar eine der grö-

sten,

y 1. Corinth. 13. v. 7.

ken, es giebt aber auch noch andere, welche die Liebe nicht ausschliesset. Man muß die Pflicht der Liebe erfüllen, aber andere Pflichten der Gerechtigkeit, des Gehorsams, ꝛc. nicht unterlassen. Wir müssen dann sagen, daß die Liebe alles duldet, was nicht wider GOtt, wider die Religion, wider die reine Sittenlehr ist, nicht aber was GOtt, und der Ehre GOttes zuwider, welches selbst die wahre Liebe GOttes, und des Nächsten zu bessern, abzuschaffen, und zu bestrafen suchet.

So hat die geistliche Obrigkeit Pflicht darauf zu wachen, daß keine Ketzerey und kein Irrglauben in der Kirche entstehe. Hierzu ist sie aus Gerechtigkeit verbunden. Sie hat daher von Christo ihrem Stifter die Macht erhalten, die Sectirer, und Glaubensneuerer mit dem Bann zu belegen, und sie von der geistlichen sowohl, als politischen Gemeinschaft anderer Glaubigen abzusöndern. Thut sie dieß, weil es der Befehl GOttes ist, so ist weit davon, daß sie wider die Liebe sich versündige, vielmehr erfüllet sie dieselbe, weil sie für das ewige Heil der Seelen so wachet, wie es ihre Pflicht, und Schuldigkeit mit sich bringet. Nur alsdann würde sie wi-

der

der die Liebe fehlen, wenn sie die Schärfe nur aus Haß, und Verbitterung gegen gewisse Privatpersonen gebrauchen sollte. Die reine Absicht, welche bey aller Schärfe keine andere seyn muß, als die Ehr GOttes, weil es die Pflicht, und Schuldigkeit des Amts so mit sich bringet, muß alle ihre Handlungen rechtfertigen.

Die Glaubigen, welche den Umgang mit den Akatholischen meiden, weil es ihnen die Obrigkeit so befiehlt, versündigen sich eben so wenig, indem sie blos dem Gehorsam, den sie der Kirche schuldig sind, ein Genügen leisten. Indessen ist ihnen doch nicht erlaubt, die mit dem Banne Belegte zu hassen, zu verfolgen, oder übel zu tractieren, weil ihnen dieß die Obrigkeit nicht befiehlt, noch befehlen kann; sondern vielmehr verbietet. Darum nachdem der Apostel den Umgang mit einem Exkommunicirten verbotten, setzet er hinzu: **doch sollet ihr ihn nicht als einen Feind halten, sondern wie einen Bruder strafen.** z

Auf gleiche Weise so einer ein Prediger ist, und zu diesem Amte den rechtmäßigen Auftrag er-

z 2. Thess. 3. v. 15.

erhalten, so ist das erste, daß er die Pflicht eines rechtschaffenen geistreichen Predigers erfülle. Dieser kann nicht immer nur gute Worte gebrauchen, sondern er muß sich nach der Vorschrift Christi, und der Apostel richten, und den Karacter, welchen der H. Paulus einem guten Prediger zuschreibet, genau beobachten. Seine Worte, mit welchen er den Timotheus zu Erfüllung seines Predigamts ermahnet, sind folgende: predige das Wort, dring darauf zur Zeit, und Unzeit, strafe, bitte, und drohe in aller Geduld, und Lehre. Denn es wird eine Zeit kommen, daß sie die heilsame Lehr nicht dulden, sondern sich mit Lehren überhäufen werden, welche ihnen nach ihren Gelüsten die Ohren kitzeln. Sie werden der Wahrheit kein Gehör geben, sondern sich zu den Fabeln wenden. Du aber wache, und bemühe dich in allen Dingen, vollziehe das Werk eines Evangelisten, und verrichte deinen Dienst. *a* Und an Titum schreibet er also: es sind auch viele, sonderbar aus den Verschnittenen, welche sich nicht

a 2. Timoth. 4. v. 2. 3. 4. 5.

nicht unterwerfen wollen, die eitle Fabeln erzählen, was sich nicht gebühret. Die muß man bestrafen, sie verderben ganze Häuser, weil sie um schändlichen Gewinn lehren, was sich nicht gebühret. — — Um der Ursach willen strafen sie hart, damit sie in dem Glauben unverfälscht bleiben. *b* Und hernach: also rede, ermahne, und bestrafe mit aller Macht, damit dich niemand verachten könne. *c*

Es ist also aus dieser Vorschrift, und selbst aus dem Beyspiele Christi, und der Aposteln offenbar, daß man wider den Unglauben mit Ernst, mit Eifer, und auch, wo es nöthig, mit scharfen, drohenden, und bestrafenden Worten, predigen solle, und müsse. Es muß aber dieser Eifer so beschaffen seyn, daß man sieht, und erkennt, er komme aus Liebe für das Heil des Nächsten, aus Eifer für die Ehre Gottes, aus Pflicht, und Schuldigkeit des tragenden Amtes, und nicht aus Haß, und Verbitterung gegen gewisse Privatpersonen her; denn dieß, nicht aber

C je-

b ad Tit. I. v. 10. 11. 13. *c* ibid. C. 2. v. 15.

jenes verbietet die Liebe. Man muß also nur Schriftstellen, welche sich einander scheinen zu widersprechen, gegen einander halten, und die gegenseitigen Pflichten gehörig auseinander setzen, so wird man niemal einen Widerspruch, sondern vielmehr die genaueste Uebereinstimmungen finden. Es kann daher jeder Vorgesetzte, jeder Unterthan, jeder Prediger seine Pflicht erfüllen, ohne daß er deßwegen die christliche Liebe nur im mindesten verletze.

§. 6.

Nachdem wir aber nun die Gränzen der geistlichen Toleranz bestimmet, so ist jetzt die politische Toleranz noch übrig, und zu untersuchen. Jeder Christ ist schuldig die Religion zu befördern, und zu schützen, so viel in seinen Kräften ist. Besonders aber muß sich ein christlicher Fürst dieß vorzüglich zur Pflicht machen, daß er die Religion, und die wahre Kirche Christi wider die Unbilden der Unglaubigen und Ketzer nicht unbeschützt lasse, und die Glaubigen selbst in dem Gehorsam gegen die Kirche erhalte, weil die Aufrechthaltung, und die Beförderung der christlichen Religion von nichts mehr als von dem

Ansehen, und Schutz der katholischen Potentaten abhanget.

Ein christlicher Fürst trägt das Schwert nicht nur zur Beschützung seines Staats, sondern auch und vorzüglich zu Beschützung der Religion, und der Kirche. Dieß hat nach der Auslegung des H. Bernardus Christus mit jenen zwey Schwertern angedeutet, da er zu den Apostlen bey herannahender Verfolgung gesprochen: **wer einen Säckel hat, der nehme ihn samt der Tasche: wer es aber nicht hat, der verkaufe seinen Rock, und kaufe ein Schwert.** *d* Und als die Apostel sprachen: **HErr! sieh, hier sind zwey Schwerter,** antwortete er nicht: **es ist zuviel,** sondern **es ist genug.** *e* Das einte Schwert bedeutet hier die zwingende geistliche, und das andere die zwingende weltliche Macht zu Beschützung der Kirche. Auch die Kirche hat zu ihrer Beschützung ein weltliches Schwert, sie führt es aber nicht selbst, sondern statt ihrer führen es die Fürsten, und gebrauchen es zu Beschützung der Religion auf den Wink der Kirche: hören wir den H. Bernardus, der an den Pabst

 Eu-

d Luc. 22. v. 36. *e* ibid. v. 38.

Eugenius also schreibet: wer laugnet, daß dieses Schwert dir angehöre, scheinet mir nicht genug auf das Wort des Herrn zu merken, welcher sagt, stecke dein Schwert in die Scheide; es ist also dein Schwert, welches obschon nicht durch deine Hand, doch vieleicht auf deinen Wink zu zucken ist; denn wenn dich dieses Schwert gar nicht angieng, wurde der Herr den Aposteln, da sie zu ihm sagten: sieh hier sind zwey Schwerter, nicht geantwortet haben: es ist genug: sondern es ist zu viel. Es will also der H. Bernardus, daß das geistliche Schwert durch den Arm der Kirche, das zeitliche aber zur Vertheidigung der Kirche von dem Fürsten gezogen werden müsse. Daß dieß die eigentliche Gesinnung des H. Bernardus, bezeugen die folgende Worte: beyde Schwerter sind also Schwerter der Kirche, so wohl das geistliche als das zeitliche; aber jenes zucket die Kirche; dieses wird für die Kirche vom Fürsten gezücket — Jenes ziehet des Priesters, dieses des Kriegers Hand, und zwar auf den Wink des Priesters aus Befehl des Kaisers.

Es

Es leget aber die Schuldigkeit die Religion zu befördern, und die Kirche zu schützen jedem katholischen Fürsten hauptsächlich eine dreyfache Pflicht auf. Die erste ist, daß er suche die Irrenden durch schickliche Mittel zu bessern. Jeder Privatmensch ist schuldig sich um die Besserung seines Nächsten anzunehmen, und die Sünd zu verhüten, wenn er es ohne grossen Schaden, und Nachtheil thun kann. Dieß erfodert die Liebe des Nächsten, und der ausdrückliche Befehl Jesu Christi, welcher in jenen Worten enthalten: **hat aber dein Bruder wider dich gesündiget, so gehe hin, und halt es ihm zwischen dir, und ihm allein vor.** *f.* Größer ist hierinn die Pflicht eines Hausvaters. Dieser hat Sorg zu tragen, und darauf zu sehen, daß bey allen Hausgenossenen, wahre Tugend, Frommkeit, und Gottesforcht herrsche. Er kann dann in seinem Hause keine Sünd ohne Noth dulden, vielweniger aus der Absicht, sein zeitliches Glück, und Wohlstand dadurch zu befördern, weil die Sünd hierzu kein schickliches Mittel ist. Nur alsdann mag er Nachsicht tragen, wenn er eine solche

Sünd

f Math. 18. v. 15.

Sünd ohne große Beschwerd, ohne Gefahr eines größern Uebels nicht hindern, noch abschaffen kann, weil uns GOtt so große Schuldigkeit nicht aufgeladen, daß wir nämlich um den Nächsten zu bessern, und seine Sünd zu hindern uns großen Ueblen, und Gefahren aussetzen.

Wie man da von Privatpersonen zu gedenken, und zu reden hat, so gehet die nämliche Anwendung auf die Staatsregenten; denn der Staat ist nichts anders als ein großes Haus, worinn der Regent einen allgemeinen Hausvater ausmachet. Der Unglauben ist eine Sünd, und zwar eine der größten, wovon gesagt wird: **wer nicht glaubt, der ist schon gerichtet, weil er an den Namen des eingebohrnen Sohns GOttes nicht glaubt. Die Ursach dieses Gerichts aber ist, weil das wahre Licht in die Welt gekommen ist, und die Menschen die Finsterniß mehr, als dieses wahre Licht geliebet haben, weil ihre Werke böse waren.** g Der Fürst muß dann suchen jene, welche mit dieser Sünd angesteckt sind zu bessern, oder wenn sie es nicht thun, sein Haus, ich will

sa-

g Joan. 3. v. 18. 19.

sagen, den Staat von dergleichen Leuten säubern, wie jeder Hausvater schuldig ist, jene, welche GOtt und der Religion zuwider handlen, und sich nicht wollen bessern lassen, aus seinem Hause wegzuschaffen. Nur alsdann hat hier die Duldung statt, wenn die Ruhe des Reichs daran gelegen, oder wenn der Staat ein merklichen Theil der Bürger verlieren sollte! denn mit einem solchen Schaden ist ein christlicher Potentat zu Beförderung der Religion nicht verbunden.

Die **zweyte Pflicht** ist, daß er die Kirche wider den Anfall der Ketzer beschütze. Wenn die Ketzer, und Irrglaubigen sich unruhig erzeigen, andere verführen, verfolgen, die Kirche, und geistliche Güter anfallen, und selbe mit Gewalt hinwegnehmen, da ist jeder Christ schuldig die Kirche zu schützen, besonders aber ist dieß der Fall, wo der Fürst das von GOtt ihm verliehene zeitliche Schwert wider dergleichen Schwärmer zu gebrauchen hat, weil die Ehr GOttes, die Aufrechthaltung der wahren Kirche, und der christlichen Religion, und selbst die äusserliche Ruhe und der Wohlstand der Glaubigen anders nicht gerettet werden kann.

Die

Die **dritte Pflicht** ist, daß er selbst die Rechtglaubigen in dem Gehorsam gegen die Kirche erhalte. Jeder Christ ist der Kirche in Glaubenssachen Gehorsam schuldig, und die Kirche kann diesen Gehorsam mit Recht fodern. (§. 2.) Sie hat daher auch Macht die Ungehorsamen, und Widerspenstigen zu strafen (§. 3.) nun aber liegt viel an einem Fürsten, daß dieser Gehorsam, und die Einträchtigkeit in der Religion erhalten werde. Wenn er jene duldet, welche die Kirche nicht hören, noch sich ihr unterwerfen wollen, wenn er ihnen vorhinein die Freyheit verspricht, daß er sie ungestraft lassen, und ihnen noch darzu die freye Ausübung einer andern Religion, die sie sich selbst wählen mögen, gestatten werde, so kann dieß nichts anders als Ungehorsam, Spaltungen, und Trennungen nach sich ziehen. Es wird sich auch die Kirche diesem Uebel umsonst widersetzen, weil der Schutz des Landesfürsten alle ihre Bemühung vereitlen wird. Neben dem, daß es ohnehin unerlaubt, eine Handlung, welche GOtt, und der Religion zuwider ist, ohne Noth ungestraft lassen, und ihr noch dazu Schutz, und Freyheit ertheilen.

Dieß

Dieß kann dann ein christlicher Fürst niemal thun, ausser nur alsdann, wenn die Sectirer zu mächtig sind, so daß die Ruhe im Staat nicht mehr anders hergestellt werden kann, oder wenn sonst der Staat einen merklichen Theil der Bürger verlieren, und also einen nicht geringen Schaden leiden würde Da in diesem Fall hat die Nachsicht so weit statt, daß ein christlicher Fürst nicht zwar die Ketzerey gutheissen, oder hierzu schon vorhinein die Freyheit versprechen, wohl aber die Straf, und die äusserliche Zwangmittel unterlassen kann. Die Ursach ist ganz klar. Jede Straf hat den Nutzen des Ganzen zum Endzwek, und muß zur Erbauung, nicht aber zum Umsturz desselben dienen. Man ist nicht schuldig, ein faules Glied von dem Leibe abzuschneiden, oder abzusöndern, wenn dadurch der ganze Leib zu grund gehen sollte. Man kann also die Straf unterlassen, wenn sonst das Ganze Noth leiden, oder zerfallen sollte.

Hieraus lassen sich jetzt nun folgende Lehrsätze ziehen **Erstlich** was Heiden und Ungläubige in auswärtigen Staaten, und Ländern betrift, welche keinem katholischen Potentaten unter-

wor-

worfen, so kann man sie zwar zum Glauben nicht zwingen; denn ein gezwungener Glauben ist kein Glauben, doch hat die Kirche das Recht ihnen das Evangelium zu predigen nach den Befehl Christi: **gehet hin, lehret alle Völker.** *k* **Und gehet hin in die ganze Welt, und prediget das Evangelium allen Geschöpfen.** *i* Wenn nun einige die dahin geschickte Missionarien aufnehmen, und das Evangelium anhören wollen, andere aber, oder selbst der Magistrat sich widersetzen, die Verkündigung des Evangeliums und die Ausbreitung der wahren Religion hindern sollten, so hat die Kirche das Recht sich wider diese Unbild zu schützen, und zu dem Ende den Schutz der christlichen Potentaten anzuflehen, daß sie sich dieser Hinderniß entgegen setzen, den Unbilden, welche solche Unglaubigen der Kirche, und selbst ihren Mitbürgern anthun, Innhalt thun, und sie auch mit Gewalt dahin vermögen, daß sie die Freyheit das Evangelium anzuhören, oder selbst den christlichen Glauben anzunehmen niemand verwähren. Wenn aber die Missionarien niemand auf-

k Math. 18. v. 19. *i* Marc. 16. v. 15.

aufnehmen, noch anhören will, alsdann hat der Ausspruch Christi statt: **Die euch aber nicht aufnehmen, noch hören werden, diese verlasset, und schüttlet ihnen zum Zeugniße den Staub von euren Füssen.** *k*

Zweytens wenn sich Heiden, und andere Irrglaubigen in dem Staate eines christlichen Potentaten befinden, ob er sie zwar durch äusserliche Zwangmittel, die den Verstand weder aufklären, noch richtiger machen, dahin nicht zwingen kann, daß sie eine Religion für die wahre erkennen, oder annehmen, wovon sie noch nicht überzeugt sind; so kann er ihnen doch solche Mittel zu gebrauchen befehlen, welche den Verstand zu bessern geschickt sind, und die Hartnäkigkeit derjenigen straffen, welche diese aus Ungehorsame ausschlagen, oder verwerfen. Wollen sie dessen ungeachtet sich zu der wahren Religion nicht bekennen; so kann er sie **bedingnißweise** zwingen, er kann sie nämlich mit größern Anlagen, doch inner dem Schranken der Gerechtigkeit, als andere belegen, oder um andere von der Gefahr der Verführung weiter zu entfernen, und die Ein-

k Marc. 6. v. 11.

Einträchtigkeit der Religion zu befördern, diesen hartnäckigen Irrglaubigen befehlen, daß sie entweder in einen andern Theil von seinem Reiche, oder wohl auch ganz aus seinen Landen ausziehen.

Drittens wenn die Glaubigen selbst sich gegen die Kirche ungehorsam, und widerspenstig erzeigen, oder Neuerungen im Glauben anfangen wollen, so hat sie der Fürst vorderest dahin anzuweisen, daß sie das Urtheil der Kirche ruhig abwarten, und sich sodann demselben gehorsamlich unterwerfen. Gehorsamen sie seinem Befehle nicht, so hat er sie als Rebellen anzusehen. Jenen aber, welche die Kirche nicht hören, noch sich ihrem Urtheile unterwerfen wollen, kann er weder Schutz, weder Freyheit ertheilen, sondern er kann und muß sie zwingen, daß sie der Kirche den Gehorsam leisten, oder den Staat verlassen. Ja wenn einige nach allen Ermahnungen der geistlichen, und weltlichen Obrigkeit sich doch zur Ruhe nicht geben, sondern fortfahren, andere zu verführen, ihre verkehrte Sect, und Lehr auszubreiten, sind sie zur gehörigen Straf zu ziehen. Daß aber solche als offentliche Rebellen auch mit der Todesstrafe belegt werden

können, sagt uns die Schrift ganz deutlich, indem GOtt die falschen Propheten zu tödten befiehlt: Den Propheten aber, lauten die Worte, oder Träumer soll man tödten; denn seine Worte gehen dahin, euch von dem HErrn euerem GOtt abwendig zu machen, der euch aus Aegypten geführet hat. *l* Und: Wenn aber ein Prophet, den die Hoffart verführet, sich unterstehet, in meinem Namen zu reden, was ich ihm nicht befohlen habe, oder im Namen fremder Götter redet, der soll des Todes sterben. *m* Daß aber dieß geschehen könne nicht nur wegen dem Ungehorsam gegen die weltlichen Regenten, sondern auch wegen dem Ungehorsam gegen die Kirche, saget uns folgende Stelle: Wer aber halsstärrig ist, und dem Gebote des Priesters, welcher dazumal dem HErrn deinem GOtt dienet, und dem Urtheile des Richter nicht gehorchen will, derselbe Mensch soll sterben, und du sollst das Böse aus Israel hinwegschaffen. *n*

Vier-

l Deutr. 13. v. 5. *m* Deutr. 18. v. 20.
n Deutr. 17. v. 12.

Viertens oft ist nothwendig, daß die Duldung durch Verträge eingeführt, und vestgesetzt werde, weil sonst die offentliche Ruhe anders nicht mehr hergestellt werden kann, und eben diese offentliche Ruhe fodert, daß man sie beyderseits halte. Indessen kann, und darf ein christlicher Fürst den Ketzern niemal mehr Freyheit gestatten, als ihnen durch die offentliche Verträge zugestanden worden. Dieß hieß sie nicht nur dulden, oder die Straf unterlassen, sondern ihnen zur Ausbreitung ihrer Sect verhülflich seyn, welches niemal erlaubt ist, wie schon §. 1. angemerkt worden.

Diese Folgerungen fliessen aus den ersten drey Grundsätzen, und Hauptpflichten eines jeden christlichen Potentaten ganz richtig. Es ist auch dieser Zwang, welchen die Regenten um den Gehorsam unter den Glaubigen gegen die Kirche zu erhalten brauchen müssen, der Gewissensfreyheit gar nicht zuwider. Man muß nämlich Willen, Verstand, und Gewissen unterscheiden. Durch ein jedes moralisches Gesetz, wordurch etwas geboten, oder verboten wird, wird **den Willen**, und dessen Neigungen ein Zwang

angethan. Es giebt also in Dingen, welche die Sitten betreffen, eine zwingende Macht. Wir haben aber auch ein Gebot des Glaubens, kraft welchem wir unsern Verstand der ewigen Wahrheit, und dem Urtheile der Kirche zu unterwerfen schuldig sind. Auch der **Verstand** ist also von allem Zwang nicht frey. Dessen ungeachtet leidet doch **das Gewissen** keinen Zwang. Wir sind versichert, und wissen, daß uns GOtt die Kirche zu hören befohlen, daß er ihr den Beystand des H. Geistes versprochen, und daß sie uns also nicht betrügen, noch in Irrthum führen kann. Demnach sind wir auch genugsam versicheret, daß wir nicht fehlen, und daß wir vollkommen recht thun, wenn wir der Kirche Gehorsam leisten, und uns bey ihrer Entscheidung gänzlich beruhigen. Wo leidet dann hier das Gewissen einen Zwang?

Sollte jemand seyn, der von dieser Wahrheit nicht überzeugt ist, und glaubt, er könne ohne Verletzung des Gewissens den Glauben nicht annehmen, den ihm die katholische Kirche vorträgt, so muß er zwar ehender allen äusserlichen Zwang aushalten, als sich zu einer Religion be-

ken-

kennen, die er für die wahre nicht erkennt, so lang seine Unwissenheit unsträflich, und unüberwindlich ist. Unterdessen kann ihn doch die Kirche in ihre Gemeinschaft niemal aufnehmen. Die Kirche ist sichtbar, und äusserlich, und sie kann nur jene für ihre Glieder erkennen, welche den katholischen Glauben äusserlich, und sichtbar bekennen. Eben so wenig aber kann einen solchen Menschen der Landesregent unter den Glaubigen dulden, als welcher nur das Aeusserliche, nicht aber das Innerliche zu richten hat. Er kann ihn dann bedingnißweise zwingen, daß er sich nämlich dem Urtheile der Kirche unterwerfe, oder den Staat verlasse. Sagen mir hier die Herrn Tolerantisten, müssen sie nicht in vielen Fällen das nämliche antworten? Gar aller Gewissenszwang kann unmöglich aufhören. Sie selbst lassen ihn zu, und müssen ihn zulassen in Sachen, welche **die Sitten** betreffen, sonst müßten alle Laster in der Welt ungestraft bleiben. Sie verlangen keine Duldung in Religionen, welche **nicht christlich** sind, sonst müßte man Türken, Juden und Heiden dulden. Ja wenn ein Regent unter den Religionen, welche sich christlich nennen,

nur

nur einige, nicht aber alle dulden will, setzen sie sich nicht so fast entgegen, und sie begnügen sich, daß nur jene geduldet werden, welche ihnen gefallen. Wie kommt aber das übereins? In Ansehung der Religion soll die Straf, und der Gewissenszwang aufhören; in Ansehung der Religion soll er fortdauren, obschon keine die wahre, und eine so falsch als die andere ist. Hier widersprechen sie sich ja selbst offenbar. Ist der Gewissenszwang unerlaubt in Ansehung einer Religion, so muß er auch unerlaubt seyn in Ansehung der andern. Oder ist er erlaubt in Ansehung der einten, so ist er auch erlaubt in Ansehung der andern, weil eine jede GOtt, und der wahren Kirche zuwider ist.

§. 7.

Wenn dann die Tolerantisten eine solche Toleranz einzuführen suchen, kraft welcher in Glaubenssachen alle strafende geistliche, und weltliche Macht ganz aufhören solle, so, daß jeder die Freyheit habe, zu denken, zu schreiben, und zu glauben, was er will, ohne daß er deßwegen eine Straf, oder auch nur einen Vorwurf zu be-

fürchten habe, so führen sie mit der Gewissensfreyheit **eine Freyheit des Gesetzes ein**, welche der **Freydenkerey** sehr nahe ist. Die Absicht kann keine andere seyn, als daß das Gebot des Glaubens dem äusserlichen Zwang nach, folgsam der Gehorsam, und die Unterwürfigkeit gegen die Kirche ganz aufhören, und daß die Kirche sowohl, als die katholischen Fürsten gleichgültig zusehen sollen, wenn man schon die Kirche nicht höret, wenn man sich ihr schon halsstärrig widersetzet, und ihre Gebote in Glaubenssachen verachtet. Wie können doch diese Herrn Tolerantisten glauben, daß diese Freyheiten nützlich, und den göttlichen, und natürlichen Rechten gemäß. Warum reden sie nicht auch so von dem Staate, wie sie von der Kirche reden? Mein wenn **in Staatssachen** eine solche Freyheit eingeführt würde, und aller äusserliche Zwang aufhören sollte, wie würde eine weltliche Regierung bestehen? Da hätte man nichts als Ungehorsam, Unruhe, und beständige Rebellionen zu befürchten. Und **in Glaubenssachen**, in Sachen, welche das ewige Seelenheil betreffen, solle nichts als Freyheit herrschen, alle zwingende Gewalt der

geist-

geistlichen, und weltlichen gesetzgebenden Macht solle aufhören, damit man allen Irrlehren ungehindert, und ungekränkt anhangen möge. Ja der Staatsregent solle jene dulden, welche wider die Glaubenswahrheiten öffentlich schreiben, wider jene aber, welche die Glaubenswahrheiten vertheidigen, mit aller Schärfe verfahren. Was eine verkehrte Toleranz!

Ich weiß wohl, daß die Tolerantisten glauben, sie seyen in etwas von den Indifferentisten, und Freydenkern unterschieden. Diese lehren, ein jeder Glaub mache selig, nicht aber die Tolerantisten. Der Unterschied ist dann darinn, daß die Freydenker allen Zwang in Religionssachen auch in dem innerlichen Gewissensgericht und vor GOtt wollen aufgehoben haben. Hingegen die Tolerantisten wollen nicht, daß der innerliche, sondern nur der äusserliche Gewissenszwang aufhöre. Einer der sich zu einer fremden Religion bekennt, ist nach ihrer Lehr vor GOtt nicht gerechtfertiget, und es bleibt immer wahr, daß er vermöge dieses Glaubens vor GOtt nicht könne selig werden; nur solle ihm deswegen die Obrigkeit nichts in Weg legen, und

ihm die Freyheit zu glauben, was er will, ungestraft zulassen. Was hilft aber itzt, daß der äusserliche Gewissenszwang, die strafende Gewalt der geistlichen, und weltlichen Obrigkeit aufhöre, wenn der innerliche Gewissenszwang noch bleibt, und das göttliche höchste Gericht noch bevorstehet? Das heißt ja nichts anders, als der Bosheit Thür, und Angel eröffnen, daß ein jeder die Freyheit vor der Welt habe, dorthin seinen Ziegel schiessen zu lassen, wo ihn die fleischlichen Gelüste, seine böse verkehrte Meinungen hinziehen. Vor der Welt solle er nichts zu fürchten haben, er mag mit dem Gebote des Glaubens umgehen, wie er will. Er solle glauben können, was ihm der Privatgeist eingiebt. Es solle zwar noch ein geistliches Gericht seyn, dem aber nur jene gehorsamen, und sich unterwerfen müssen, welche gern wollen. Alle Straf, aller Zwang solle aufhören, und statt dessen Nachsicht, Duldung, Freyheit, Wohlthätigkeit auch gegen die Ungehorsamen auf den Thron gesetzt werden. Ist das nicht eine böse, verkehrte Freyheit, welche der Weg des Verderbens ist, und den sich nur die Kinder der Welt denken, und wünschen mögen.

Ganz

Ganz anders hat man von der wahren Freyheit zu denken. Diese bestehet in einem freywilligen Gehorsam. Hier ist keine Freyheit des Gesetzes. Wir müssen unsere Gelüste kreuzigen, unsern Verstand, unsere böse, sinnliche, fleischliche Meinungen bezwingen, GOtt, und der Kirche unterjochen. Dieß ist das Mittel, wordurch wir uns der Sünd, dem Unglauben, und also der Sklaverey des Teufels entziehen, und in den Stand setzen, zu der Freyheit der Kinder GOttes zu gelangen, welche freywillig ohne Zwang GOtt loben, und lieben. Hingegen wenn wir itzt nach der Freyheit des Gesetzes seufzen, so machen wir uns zu Gefangenen unserer bösen Meinungen und unsers bösen verkehrten Sinns, wordurch wir dem schweren Joch der Hölle unterwürfig gemacht werden.

Die wahre Freyheit ist hier der Gehorsam, zu welcher uns der H. Petrus ermahnet, sprechend: **Lebet, als freye; jedoch nicht, als hättet ihr die Freyheit zum Deckmantel der Bosheit, sondern als Knechte GOttes.** o Er will sagen: gehorsamet freywillig, ohne Zwang, un-

o 1. Petri. 2. v. 16.

unterwerfet euch dem Gesetze, den Geboten der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, so werdet ihr leben, als wenn ihr von dem Gesetze frey wäret, ohne daß ihr eine Straf zu befürchten habet. Jene aber, welche euch bereden wollen, das Laster solle ungestraft bleiben, ihr sollet die Freyheit haben, zu thun, und zu glauben, was ihr wollet, man solle in allem Nachsicht tragen, die höret nicht einmal an. **Diese verheissen Freyheit, da sie doch selbst Knechte des Verderbens sind.** *p* **Sie sind Brunnen ohne Wasser, und Nebel, die von dem Windwirbel hin und her getrieben werden, welchen die Dunkelheit der Finsterniß vorbehalten ist.** *q* Mit diesen wollen wir keinen Theil haben. Es trette dann die gesetzgebende, gebietende, und strafende Macht mit allem Ernste in das Mittel, und mache einer solchen Toleranz, der Gewissensfreyheit, und der Freydenkerey bey Zeiten ein

E n d.

p Petri. C. 2. v. 19. *q*. 2. Petri C. 2. v. 17.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die geistliche und politische Toleranz in ihren wahren Gränzen wider einige Tolerantisten u. Indifferentisten vorgestellt

[Wien] 1782

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.227-c#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764711-3
VD18 12039721-001